

Az. 56.5404.7

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2;
Festlegung von öffentlichen, publikumsträchtigen Plätzen und ihrem weiteren Umfeld für das Ansammlungsverbot im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. gemäß § 14 Abs. 4 der 15. BayIfSMV**

Anlage

Lagepläne zu den räumlichen Geltungsbereichen des Ansammlungsverbot

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf erlässt aufgrund der § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 28a Abs. 1 Nr. 10 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und § 14 Abs. 4 der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) vom 23. November 2021, zuletzt geändert am 14. Dezember 2021 (BayMBl. Nr. 875), folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das in § 14 Abs.4 der 15. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung angeordnete **Verbot von Ansammlungen von mehr als 10 Personen** wird für folgende öffentliche publikumsträchtige Plätze und ihrem weiteren Umfeld im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. **in der Zeit vom 31.12.2021, 15.00 Uhr, bis 01.01.2022, 9.00 Uhr** festgelegt:

In der Großen Kreisstadt Neumarkt i.d.OPf.:

- Marktstraße: Untere Marktstraße ausgehend vom Unteren Tor (einschließlich Rathausplatz) und Obere Marktstraße bis zur Einmündung in die Badstraße
- Münsterplatz, Rathausplatz
- Hallertorstraße; ausgehend von der Einmündung Heugasse bis zum Rathausplatz
- Grünbaumwirtsgasse; ausgehend von der Einmündung Heugasse bis zum Rathausplatz
- Bahnhofstraße; ausgehend von der Kreuzung mit der Ringstraße/ Badstraße bis zum Bahnhof (einschließlich Bahnhofsvorplatz), einschließlich Platz nördlich des Anwesens Bahnhofstraße 3
- Klostergasse; ausgehend vom Rathausplatz bis zum Klostertor
- Theo-Betz-Platz

- Burg Wolfstein und Umfeld „Krähentisch“; Umgriff gemäß Lageplan
- Schafhofstraße zwischen Bürgermeister-Auherer-Straße und Anwesen Schafhofstraße 39
- Schafhofstraße und Kantstraße; Umgriff gemäß Lageplan (Anmerkung: Nicht im Lageplan markiert ist der Biergarten/ die Terrasse des Hotels „Sammüller“)
- Am Mariahilfberg und Am Höhenberg; Umgriff gemäß Lageplan
- Nördlich Beckenhofer Weg; Umgriff gemäß Lageplan
- Residenzplatz und Hofplan

In der Stadt Parsberg:

Die Stadtmitte (Dr.-Boecale-Straße, Marktstraße, Dr.-Schrettenbrunner-Straße)

In der Stadt Velburg:

Stadtplatz

2. Die räumlichen Umgriffe des Ansammlungsverbotes aus der Ziffer 1 ergeben sich aus der Anlage, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 27.12.2021 durch Veröffentlichung im Sonderamtsblatt des Landkreises Neumarkt i.d.OPf., im Internet (<https://www.landkreis-neumarkt.de//hp1/Startseite.htm>) sowie in der Presse als bekannt gegeben.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem **31.12.2021 um 15.00 Uhr bis zum 01.01.2022 um 9.00 Uhr.**

Gründe:

A. Sachverhalt

I. Allgemeines

Das Robert Koch-Institut (RKI) schätzt die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt als „sehr hoch“ ein. Für vollständig geimpfte Personen wird die Gefährdung als „hoch“ eingeschätzt, jedoch steigt diese mit zunehmenden Infektionszahlen an. Insbesondere die Zahl der Todesfälle und die Zahl der Erkrankungen an COVID-19, die im Krankenhaus ggf. intensivmedizinisch behandelt werden müssen, zeigen eine steigende Tendenz. Eine neue, zunächst in Südafrika identifizierte Variante mit einer Vielzahl von Mutationen wurde am 26.11.2021 von der WHO und dem ECDC als besorgniserregende Variante (Variant of Concern, VOC) mit der Bezeichnung Omikron (B.1.1.529) eingestuft. Das Vereinigte Königreich Großbritannien, Nordirland inkl. der Isle of Man, alle Kanalinseln und britischen Überseegebiete sind seit dem 20.12.2021 laut RKI als Virusvariantengebiet ausgewiesen. Im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland wird ein starker Anstieg an Infektionen mit der besorgniserregenden SARS-CoV-2-Virusvariante Omikron beobachtet.

Aufgrund der hohen Ausbreitungsgeschwindigkeit der Omikron-Variante und deren hoher Ansteckungsfähigkeit besteht eine erhöhte Infektionsgefahr auch für die Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland. Zudem muss bei der Omikron-Variante von einem geringeren Schutz einer vorangegangenen vollständigen Impfung oder Infektion mit SARS-CoV-2 ausgegangen werden. Insgesamt ist die aktuelle Entwicklung sehr besorgniserregend. Es ist zu befürchten, dass es zu einer weiteren Zunahme schwerer Erkrankungen sowie Todesfällen kommen wird und die verfügbaren deutschlandweiten intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten zeitnah überschritten werden (vgl. täglicher Bericht des RKI, abrufbar unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html und die aktuelle Risikobewertung des RKI, abrufbar unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html).

Bayern hat derzeit nach Angabe des RKI eine 7-Tages-Inzidenz von 255,6 (Stand: 22.12.2021). Die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Neumarkt i.d.OPf beträgt laut RKI 284,0 (Stand: 23.12.2021).

Intensive gesamtgesellschaftliche Gegenmaßnahmen bleiben nötig, um die Folgen der COVID-19-Pandemie für Deutschland zu minimieren. Die Einhaltung der Regelungen zum Infektionsschutz zählt zu den wesentlichen Maßnahmen, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen und die Zahl der Erkrankten so gering wie möglich zu halten, sodass in Folge Krankheitsausbrüche verhindert und das Gesundheitssystem entlastet werden können. Vor diesem Hintergrund ist die Ergreifung weiterer infektionspräventiver Maßnahmen unerlässlich.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat in der 15. BayIfSMV vom 23.11.2021 mit Inkrafttreten am 24.11.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.12.2021, deshalb verschiedene Maßnahmen festgelegt, die zur Bekämpfung der Corona-Pandemie unmittelbar gelten.

Gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 der 15. BayIfSMV sind Ansammlungen von mehr als zehn Personen zwischen dem 31. Dezember 2021, 15.00 Uhr und dem 1. Januar 2022, 9.00 Uhr, auf öffentlichen, publikumsträchtigen Plätzen und ihrem weiteren Umfeld untersagt.

Den genauen räumlichen Geltungsbereich des Satzes 1 haben jeweils die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden zu bestimmen (§ 14 Abs. 4 Satz 3 der 15. BayIfSMV).

II. Festzulegende Örtlichkeiten

Die festgelegten Flächen beruhen auf Erfahrungswerten der Gemeinden im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. und den Sicherheitsbehörden. Gerade die Flächen der Innenstadt der Großen Kreisstadt Neumarkt werden von zahlreichen Fußgänger*innen, Radfahrer*innen, Nutzer*innen und Bewohner*innen stark frequentiert, die trotz der derzeit geltenden Einschränkungen des Einzelhandels bzw. der Gastronomie z.B. Zugangsbeschränkungen für eine stark besuchte Innenstadt sorgen. Die festgelegten Bereiche sind demnach als öffentliche, publikumsträchtige Plätze zu definieren.

B. Begründung

I. Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 28a Abs. 1 Nr. 10 IfSG, § 14 Abs. 4 der 15. BayIfSMV und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV); die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

II. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Anordnung der Ziffer 1 ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28a Abs. 1 Nr. 10 IfSG und § 14 Abs. 4 Satz 3 der 15. BayIfSMV.

III. Rechtmäßigkeit der Maßnahme

1. Regelungsbedarf

Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden haben gem. § 14 Abs. 4 Satz 3 der 15. BayIfSMV die konkreten Örtlichkeiten festzulegen, an denen das in § 14 Abs. 4 Satz 1 festgelegte Ansammlungsverbot von mehr als 10 Personen besteht. Hinsichtlich der Frage, ob eine solche Festlegung erfolgen soll oder nicht, steht den Kreisverwaltungsbehörden kein Ermessen zu. Lediglich die Ausweisung der einzelnen Bereiche obliegt den Kreisverwaltungsbehörden.

2. Umgriff Ansammlungsverbot

Die unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung festgelegten Örtlichkeiten sind als öffentliche publikumsträchtige Plätze im Sinne des § 14 Abs. 4 Satz 1 der 15. BayIfSMV zu definieren.

Der räumliche Umgriff ergibt sich aus der Anlage.

Die genannten Flächen, auf denen die Regelungen gelten, sind genau der Umgriff im öffentlichen Raum, in welchem sich erfahrungsgemäß, insbesondere auch zum Jahreswechsel, zahlreiche Menschen, in der Regel auch nicht nur vorübergehend, aufhalten, wobei auch der Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgehend eingehalten wird. Die Auswahl der Bereiche begründet sich durch Beobachtungen der Kommunen im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. wie auch der Polizei sowie den Ende 2020 gewonnenen und aus den Jahreswechseln „vor Corona“ bestehenden Erkenntnissen. Gerade zu Silvester versammeln sich in den festgelegten Bereichen zahlreiche Menschen, die bereits tagsüber bis in die Abend- und Nachtstunden regelmäßig alkoholhaltige Getränke im öffentlichen Raum konsumieren. Insbesondere an Silvester versammeln sich zahlreiche Menschen häufig auch mit ihnen bis dato fremden Personen. Die Besonderheiten der Silvesternacht bringen es mit sich, dass typischerweise häufig auch spontan Ansammlungen in gelöster Stimmung auch zwischen einander zuvor fremden Personen erfolgen. Hierbei musste auch häufig eine Missachtung bestehender Infektionsschutzregeln wie beispielsweise dem Abstandsgebot und der Kontaktbeschränkung (wo bestehend) oder des Feierverbotes (§ 14 Abs. 1 der 15. BayIfSMV) festgestellt werden. Durch die geschlossenen Clubs und Diskotheken sowie auch aufgrund des „2G-Erfordernisses“ in der Innen- wie auch zwischenzeitlich in der Außengastronomie ist keinesfalls von einer Entspannung, sondern vielmehr von einer erneuten Zunahme von Menschengruppen im öffentlichen Raum auszugehen. Dies gilt umso mehr für die Silvesternacht, die traditionell einen Anlass zu großen und ausgiebigen Feiern darstellt, so dass die Bildung von (Alkohol konsumierenden) Menschenansammlungen zu befürchten ist.

Unter den derzeitigen Bedingungen der Pandemie ist dieses Verhalten in besonderer Weise geeignet, die Dynamik des Infektionsgeschehens zu vergrößern.

Die Maßnahme ist folglich **geeignet**, die Anziehungskraft von öffentlichen Plätzen für Personengruppen zum gemeinsamen Aufenthalt zu reduzieren.

Andere gleich wirksame, aber weniger belastende Festlegungen des räumlichen und zeitlichen Umgriffs des Ansammlungsverbotes unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung, sind nicht

ersichtlich. Damit ist die Maßnahme auch **erforderlich**. Ein engerer räumlicher Umgriff der Ziffern 1 würde den Zweck der Maßnahmen nicht gleich gut erfüllen.

Auch ein engerer zeitlicher Umgriff käme als milderer Mittel nicht in Betracht.

Der gewählte räumliche und zeitliche Umgriff für das vom Freistaat Bayern in § 14 Abs. 4 Satz 1 der 15. BayIfSMV normierte Ansammlungsverbot ist auch **angemessen**, weil die Nachteile, die in diesem zeitlichen und räumlichen Umgriff mit einem Ansammlungsverbot im öffentlichen Raum verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck – dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung – stehen.

IV. Sofortige Vollziehung

Die Maßnahmen aus Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

V. Ortsübliche Bekanntgabe

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um die Infektionszahlen weiter zu senken und einen erneuten Anstieg zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung im Sonderamtsblatt des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf., in Presse und dem Internet (<https://www.landkreis-neumarkt.de//hp1/Startseite.htm>) bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

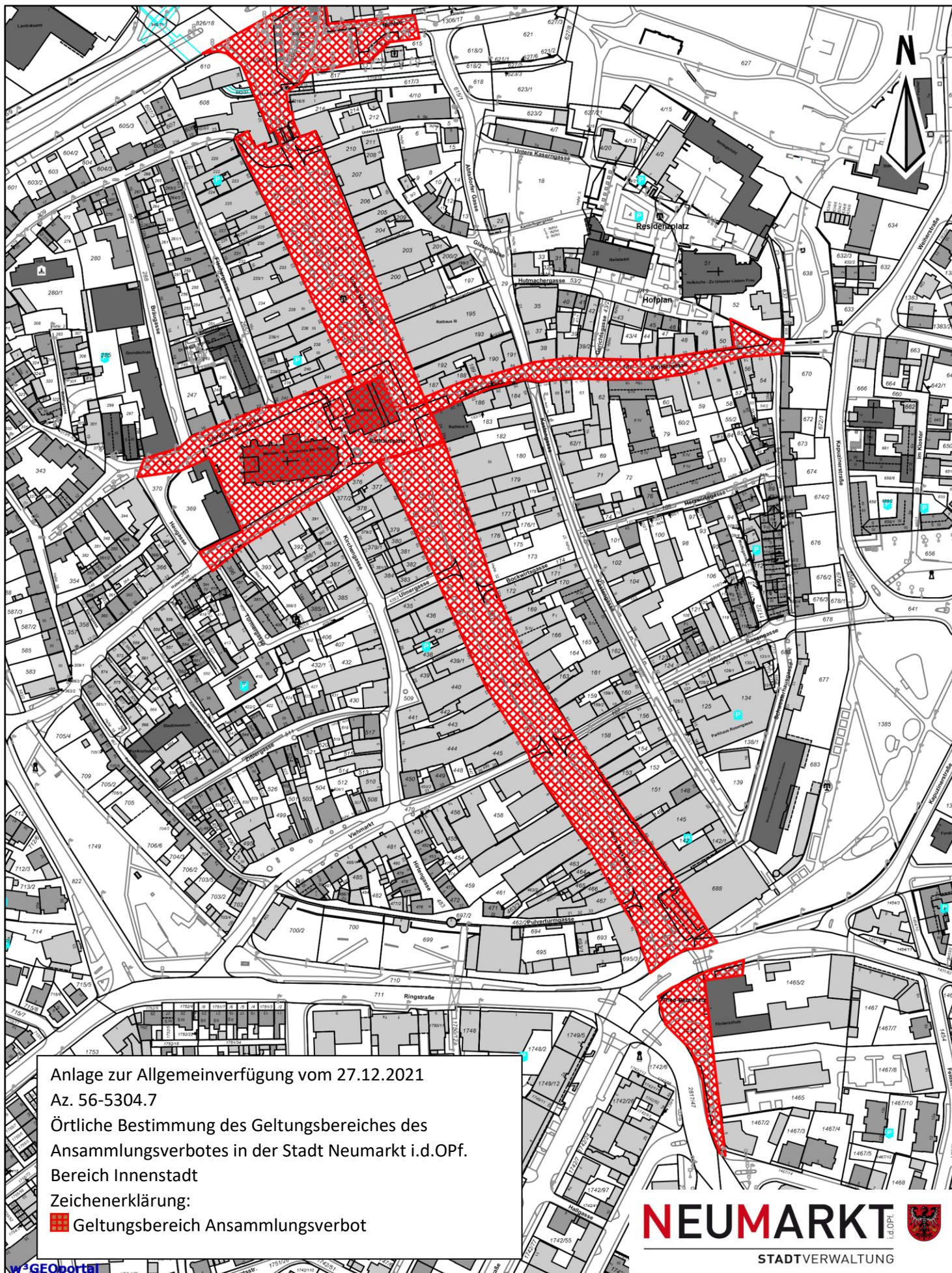
[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
Neumarkt i.d.OPf., den 27.12.2021

Dünzkofer
Regierungsrat

Hinweise:

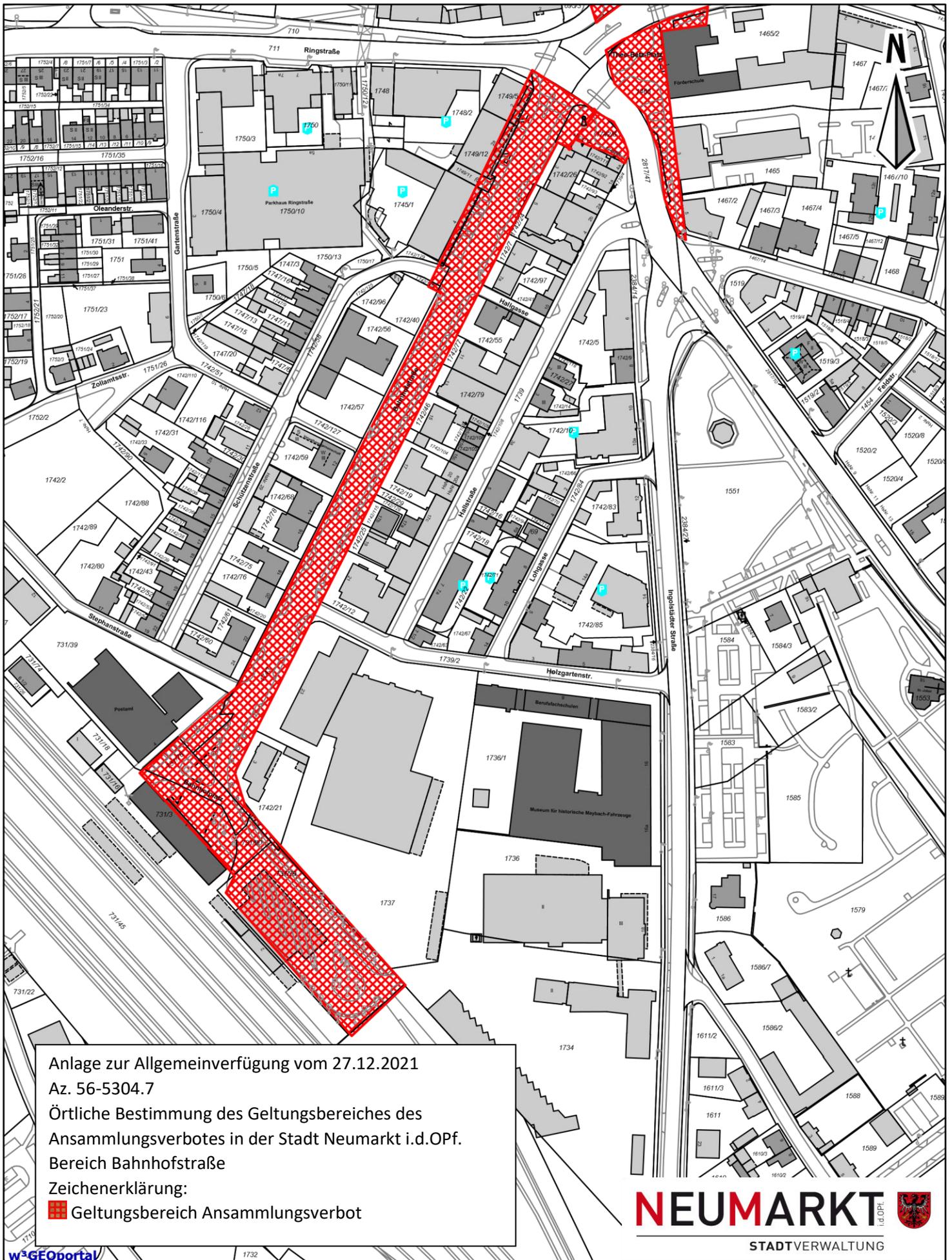
1. Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 und 1 IfSG haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz – IfSG).
2. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.
3. Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann nach vorheriger Terminabsprache beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf. während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Mittwoch, Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie am Donnerstag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr eingesehen werden und ist auf der Internetseite unter <https://www.landkreis-neumarkt.de//hp1/Startseite.htm> abrufbar.



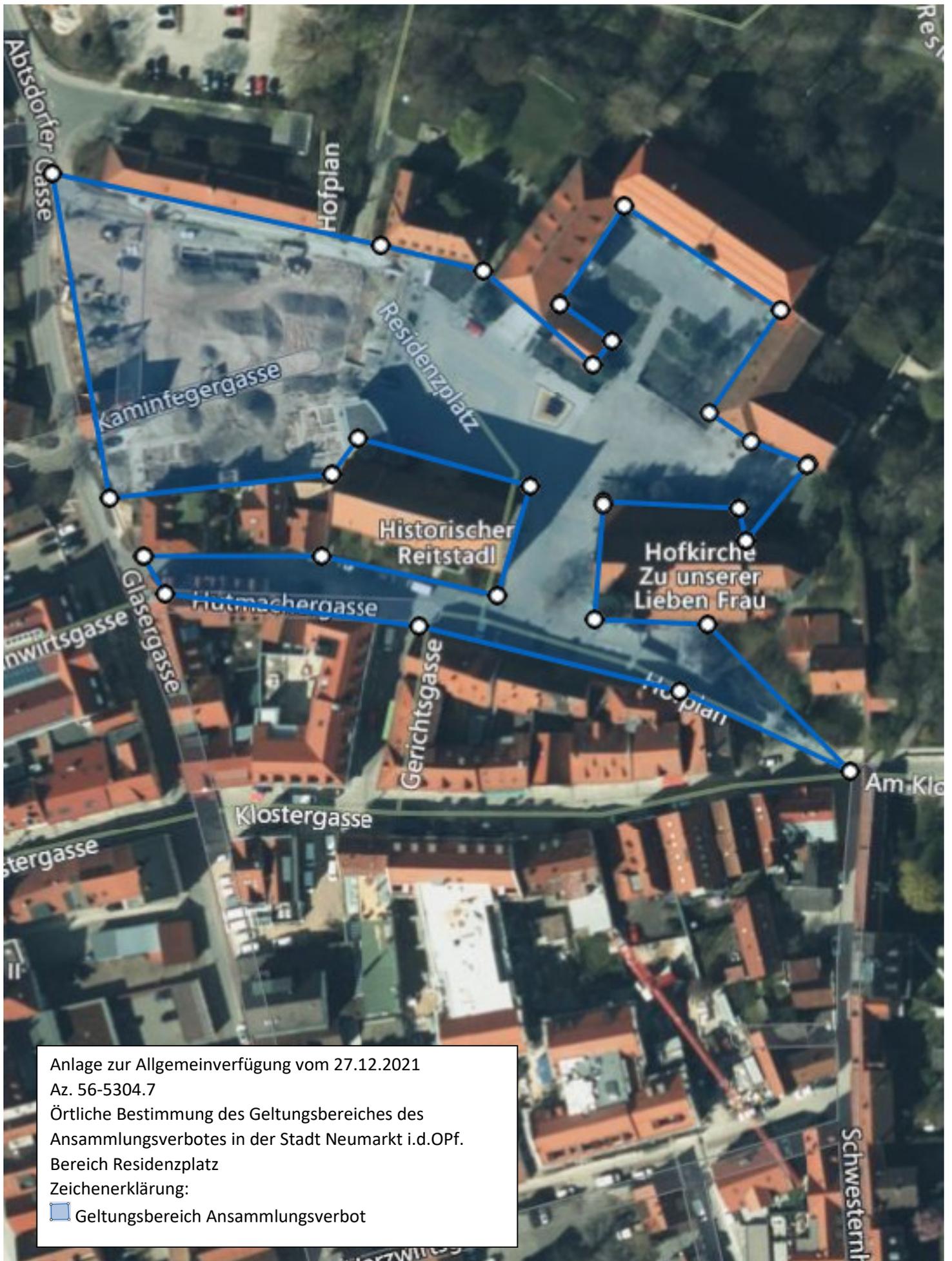
Anlage zur Allgemeinverfügung vom 27.12.2021
 Az. 56-5304.7
 Örtliche Bestimmung des Geltungsbereiches des
 Ansammlungsverbotes in der Stadt Neumarkt i.d.OPf.
 Bereich Innenstadt
 Zeichenerklärung:
 ■ Geltungsbereich Ansammlungsverbot

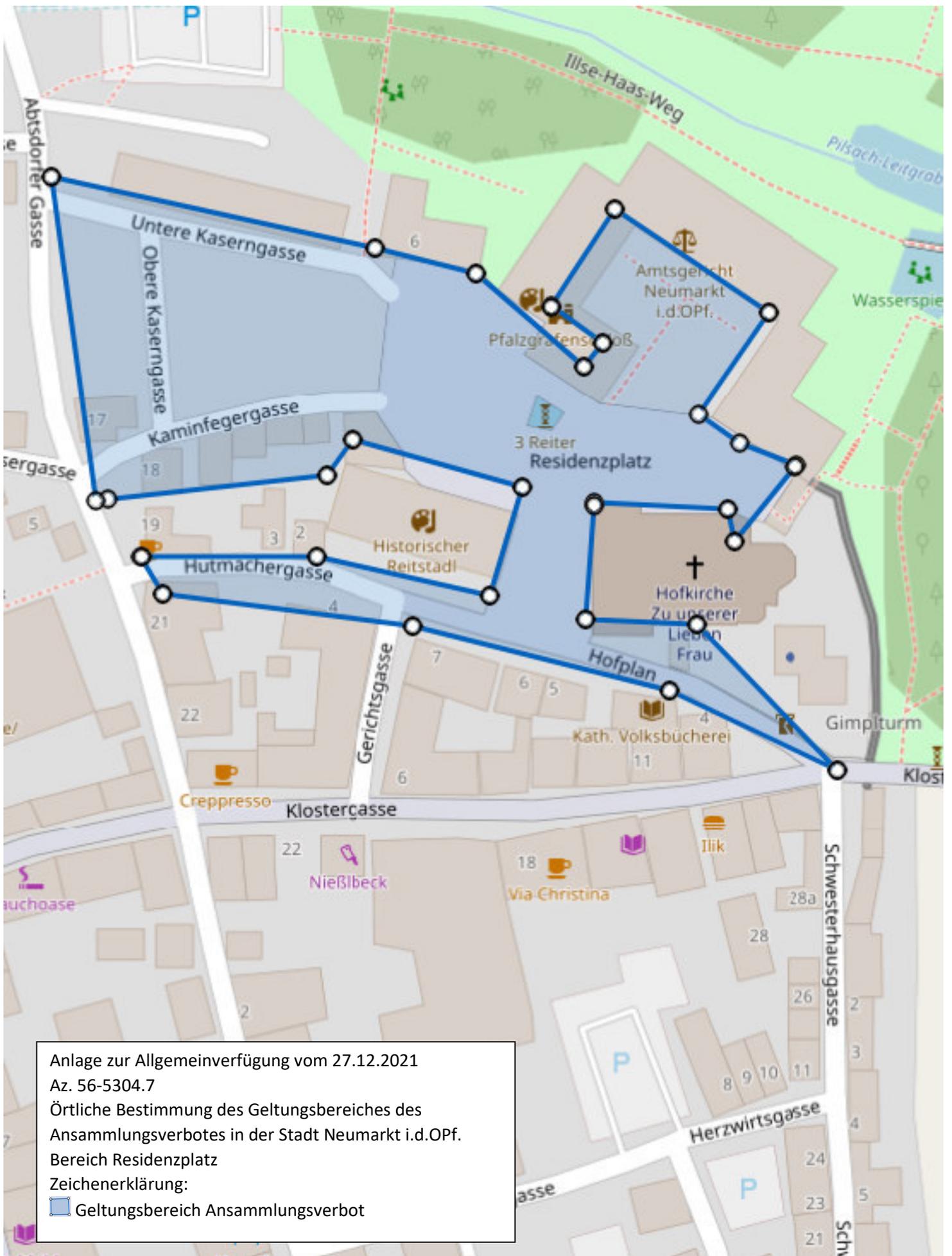
Verwendung von Grundstücksdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung
 Für die Grundstücksdaten wird keine Haftung übernommen. Dieser Auszug kann veraltete Informationen zu Grundstücksgrenzen und Gebäuden enthalten und ist daher nicht als Unterlage bei Rechtsgeschäften oder als Nachweis in Verfahren vor Behörden (z.B. Bauanfrage) geeignet. Die Abgabe von aktuellen Auszügen aus dem Liegenschaftskataster ist nur durch das örtlich zuständige Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (ADBv) möglich.

23.12.2021
 M = 1 : 3000
 0 50 100 m



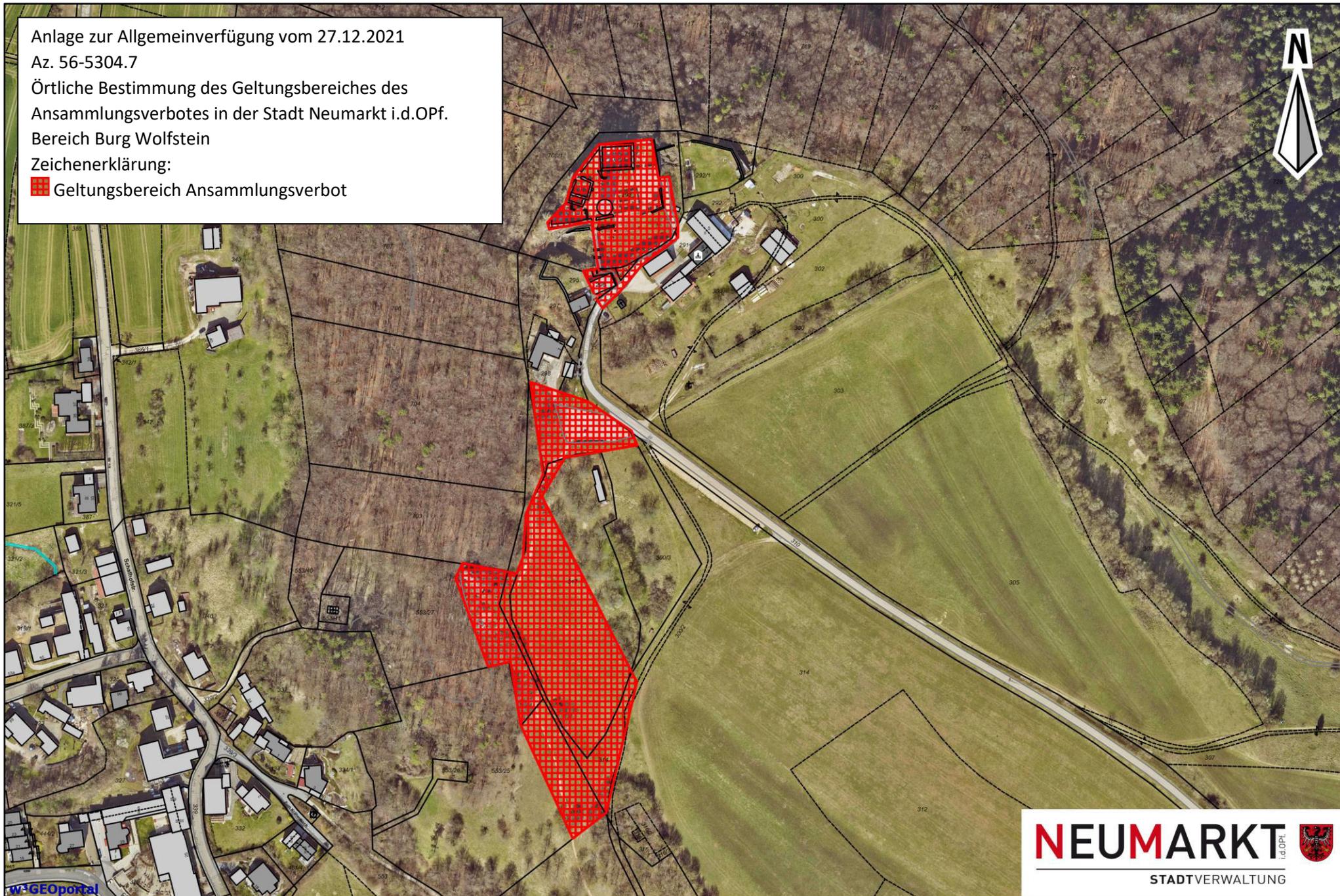
Anlage zur Allgemeinverfügung vom 27.12.2021
 Az. 56-5304.7
 Örtliche Bestimmung des Geltungsbereiches des
 Ansammlungsverbotes in der Stadt Neumarkt i.d.OPf.
 Bereich Bahnhofstraße
 Zeichenerklärung:
 ■■ Geltungsbereich Ansammlungsverbot





Anlage zur Allgemeinverfügung vom 27.12.2021
Az. 56-5304.7
Örtliche Bestimmung des Geltungsbereiches des
Ansammlungsverbot in der Stadt Neumarkt i.d.OPf.
Bereich Residenzplatz
Zeichenerklärung:
■ Geltungsbereich Ansammlungsverbot

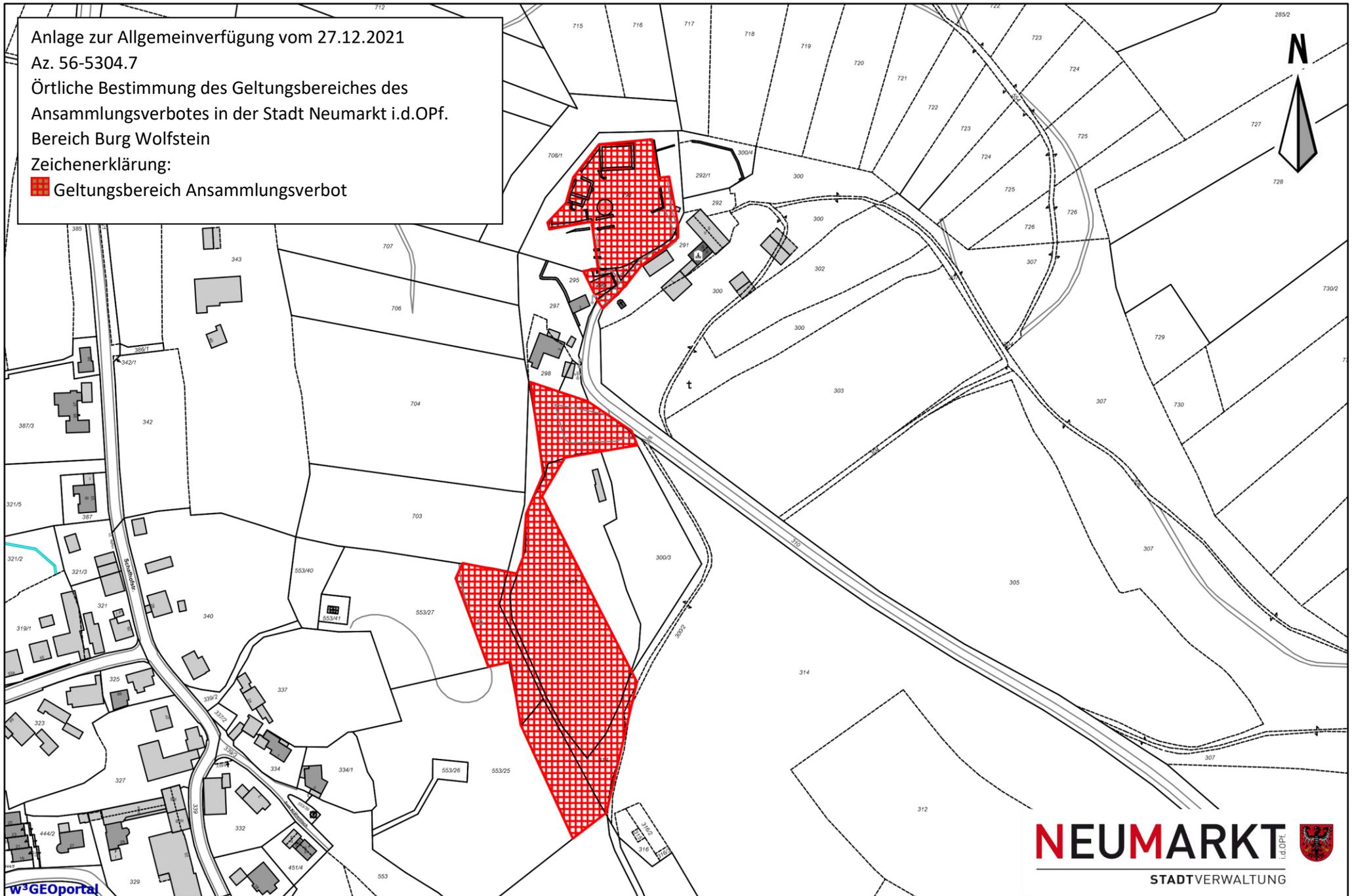
Anlage zur Allgemeinverfügung vom 27.12.2021
Az. 56-5304.7
Örtliche Bestimmung des Geltungsbereiches des
Ansammlungsverbotes in der Stadt Neumarkt i.d.OPf.
Bereich Burg Wolfstein
Zeichenerklärung:
 Geltungsbereich Ansammlungsverbot



Anlage zur Allgemeinverfügung vom 27.12.2021
Az. 56-5304.7
Örtliche Bestimmung des Geltungsbereiches des
Ansammlungsverbotes in der Stadt Neumarkt i.d.OPf.
Bereich Burg Wolfstein

Zeichenerklärung:

 Geltungsbereich Ansammlungsverbot



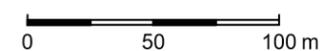
NEUMARKT i.d.OPf. 
STADTVERWALTUNG

Verwendung von Grundstücksdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

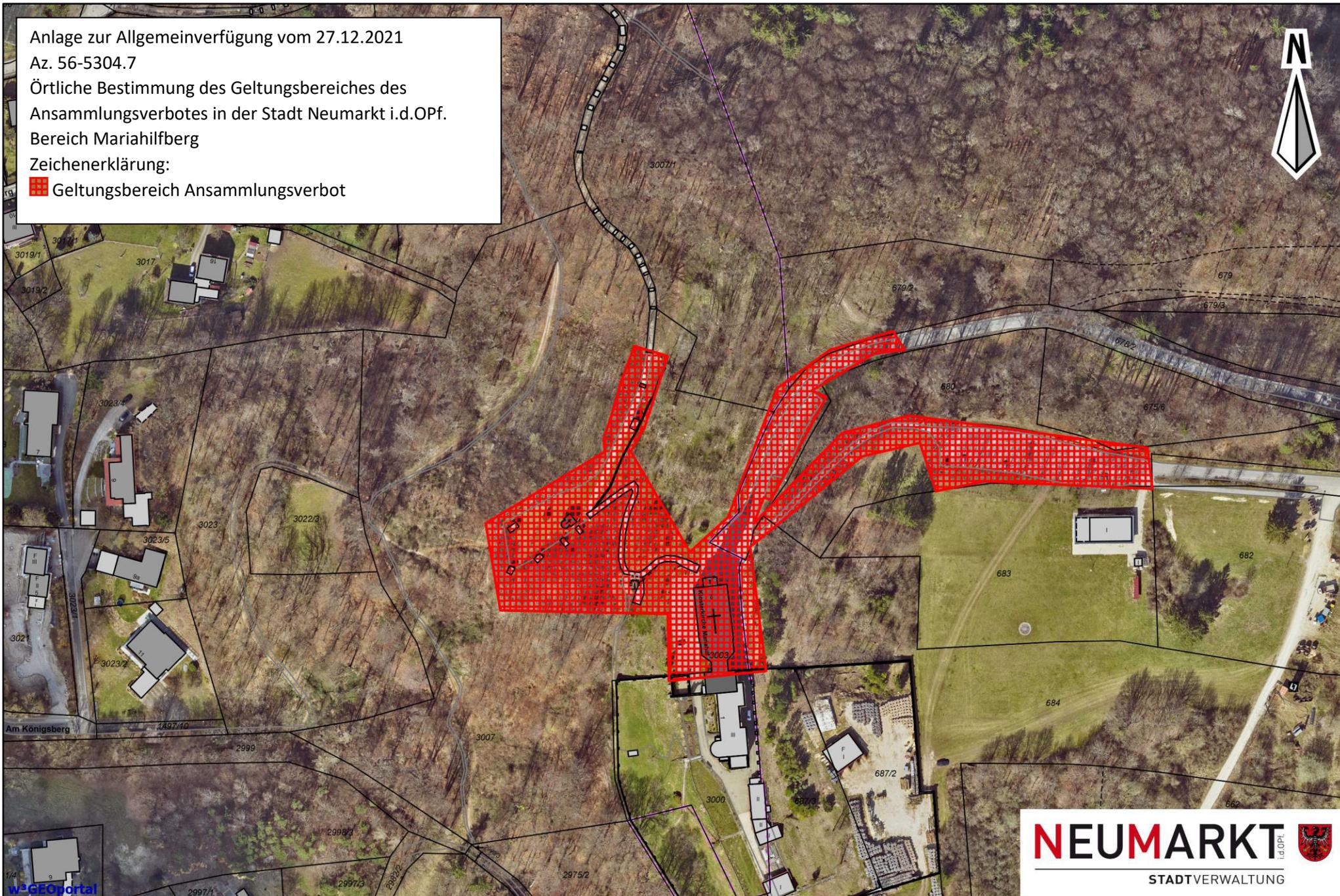
Für die Grundstücksdaten wird keine Haftung übernommen. Dieser Auszug kann veraltete Informationen zu Grundstücksgrenzen und Gebäuden enthalten und ist daher nicht als Unterlage bei Rechtsgeschäften oder als Nachweis in Verfahren vor Behörden (z.B. Bauanfrage) geeignet. Die Abgabe von aktuellen Auszügen aus dem Liegenschaftskataster ist nur durch das örtlich zuständige Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (ADBV) möglich.

16.12.2020

M = 1 : 3000



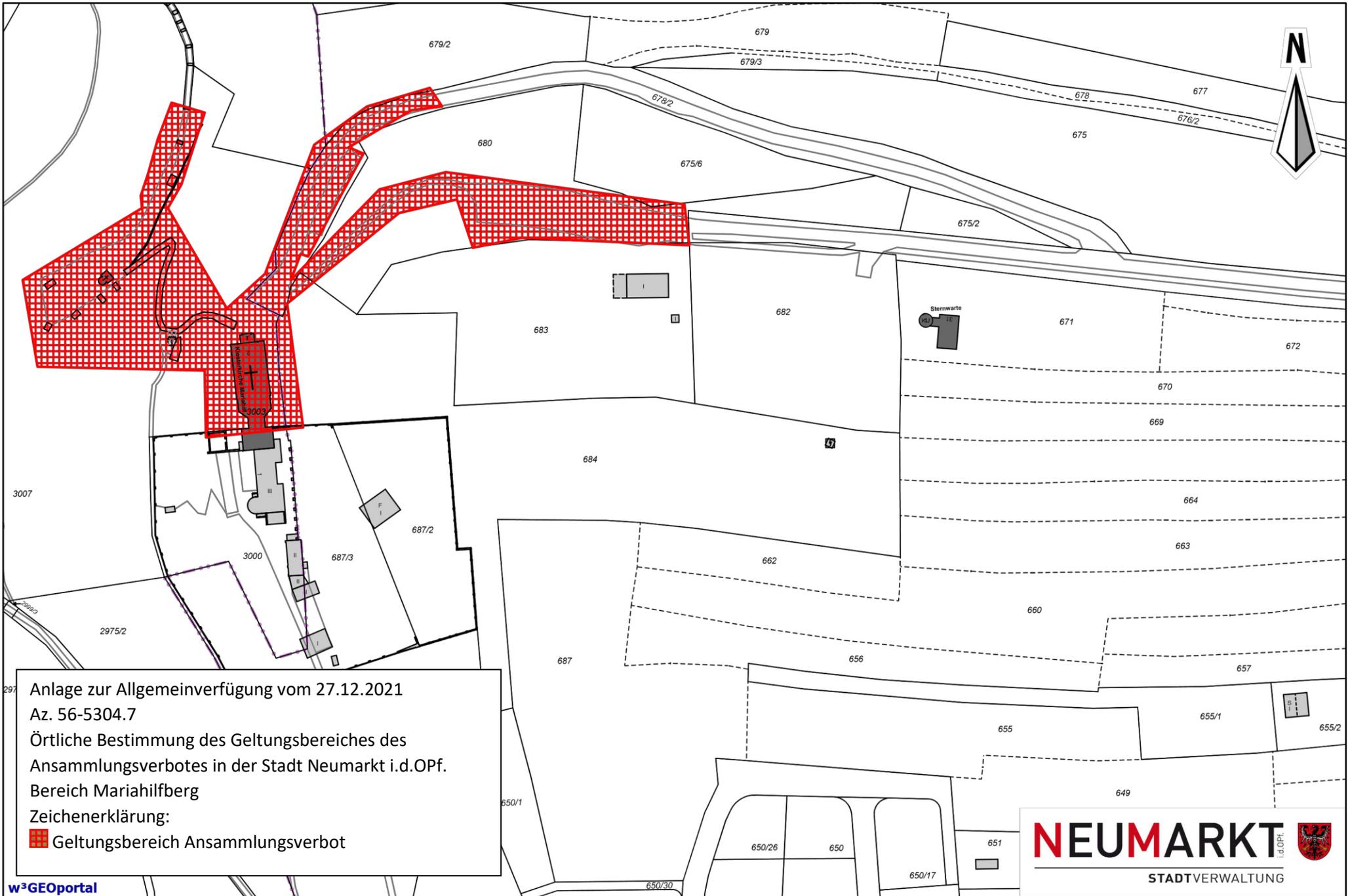
Anlage zur Allgemeinverfügung vom 27.12.2021
Az. 56-5304.7
Örtliche Bestimmung des Geltungsbereiches des
Ansammlungsverbotes in der Stadt Neumarkt i.d.OPf.
Bereich Mariahilfberg
Zeichenerklärung:
 Geltungsbereich Ansammlungsverbot



NEUMARKT i.d.OPf.
STADTVERWALTUNG 

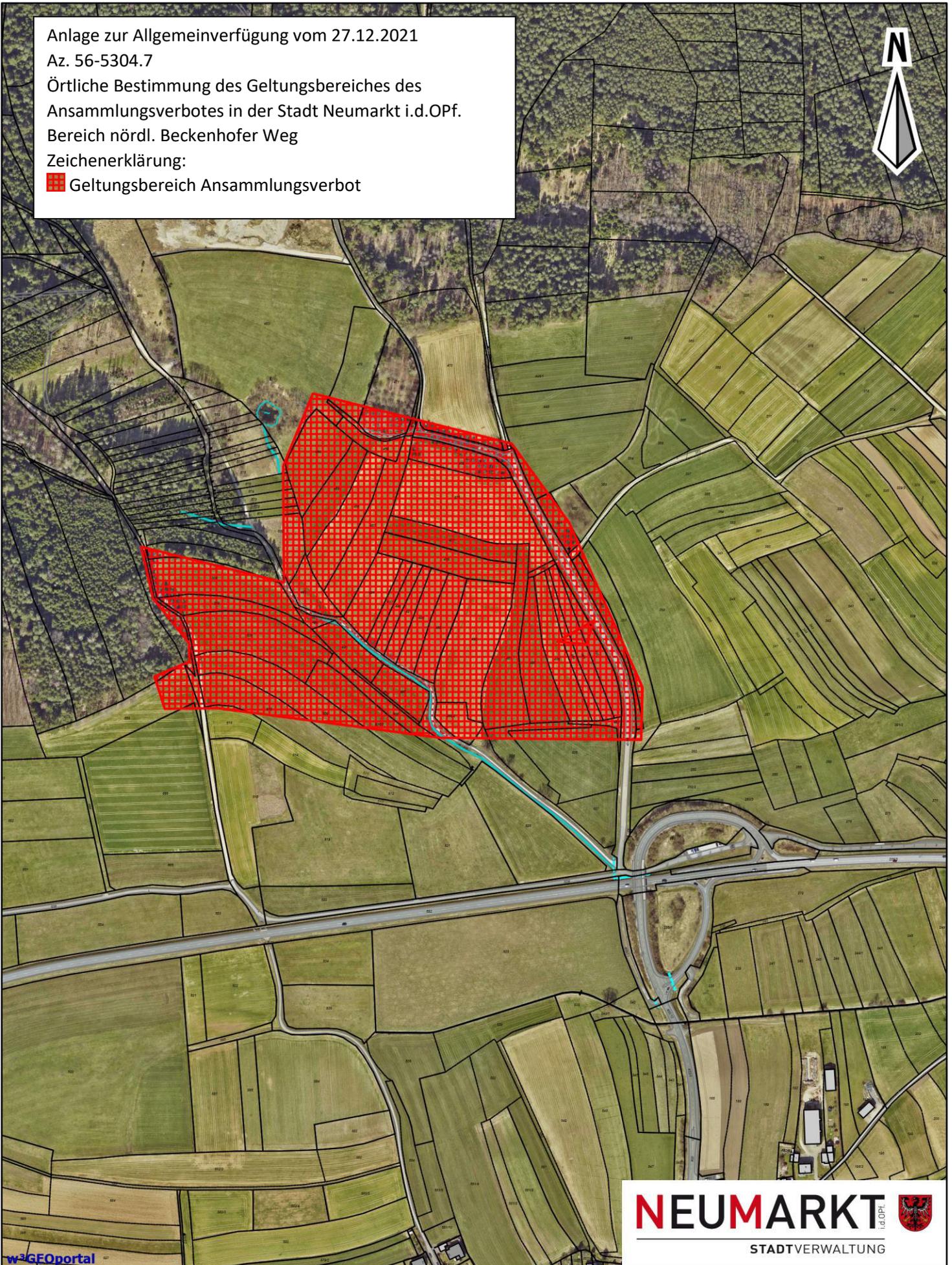
Verwendung von Grundstücksdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung
Für die Grundstücksdaten wird keine Haftung übernommen. Dieser Auszug kann veraltete Informationen zu Grundstücksgrenzen und Gebäuden enthalten und ist daher nicht als Unterlage bei Rechtsgeschäften oder als Nachweis in Verfahren vor Behörden (z.B. Bauanfrage) geeignet. Die Abgabe von aktuellen Auszügen aus dem Liegenschaftskataster ist nur durch das örtlich zuständige Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (ADBv) möglich.

16.12.2020
M = 1 : 2000

Anlage zur Allgemeinverfügung vom 27.12.2021
 Az. 56-5304.7
 Örtliche Bestimmung des Geltungsbereiches des
 Ansammlungsverbotes in der Stadt Neumarkt i.d.OPf.
 Bereich Mariahilfberg
 Zeichenerklärung:
 ■ Geltungsbereich Ansammlungsverbot

Anlage zur Allgemeinverfügung vom 27.12.2021
Az. 56-5304.7
Örtliche Bestimmung des Geltungsbereiches des
Ansammlungsverbotes in der Stadt Neumarkt i.d.OPf.
Bereich nördl. Beckenhofer Weg
Zeichenerklärung:
 Geltungsbereich Ansammlungsverbot



w³GEOportal

NEUMARKT i.d.OPf. 
STADTVERWALTUNG

Verwendung von Grundstücksdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

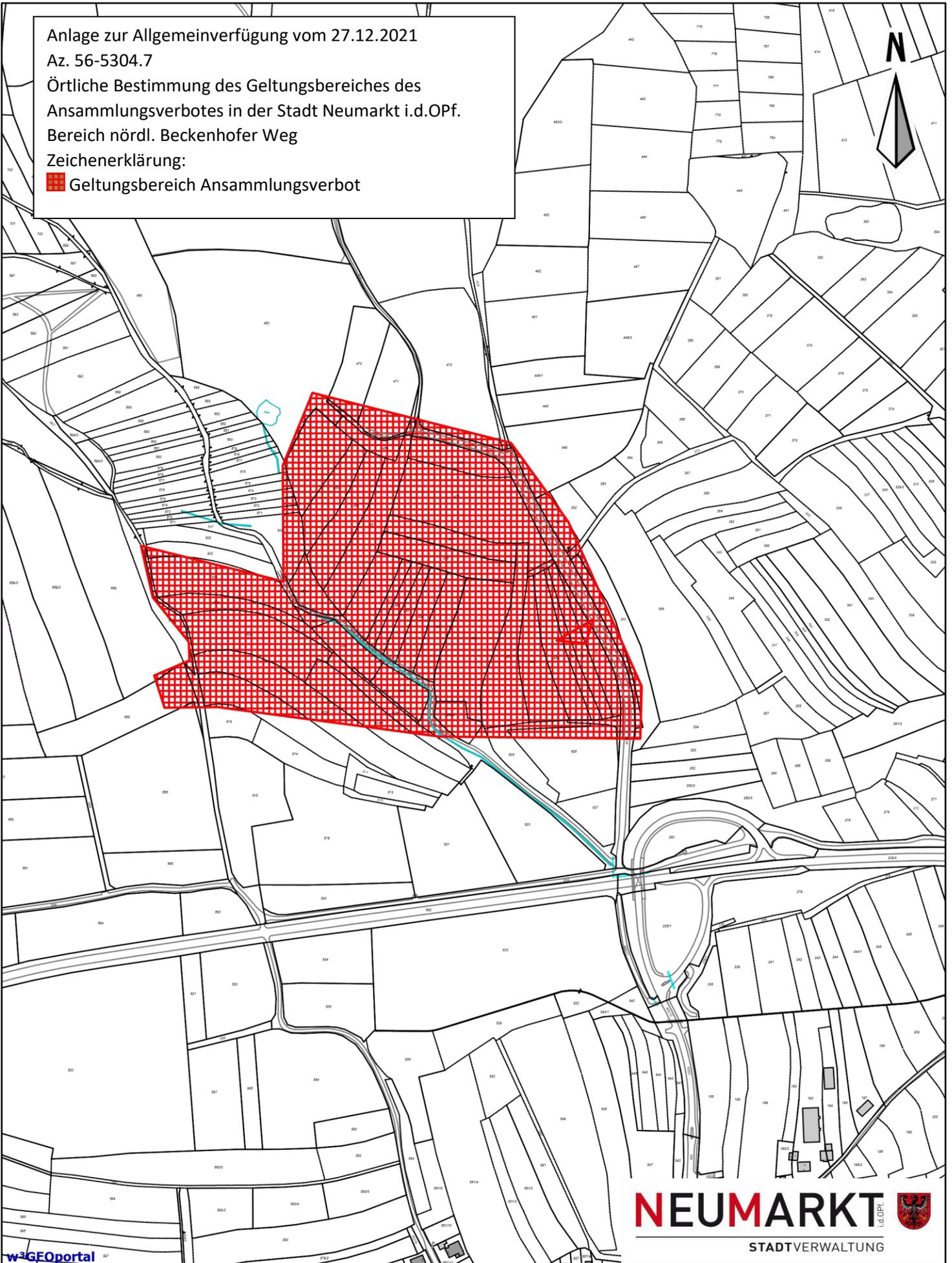
Für die Grundstücksdaten wird keine Haftung übernommen. Dieser Auszug kann veraltete Informationen zu Grundstücksgrenzen und Gebäuden enthalten und ist daher nicht als Unterlage bei Rechtsgeschäften oder als Nachweis in Verfahren vor Behörden (z.B. Bauanfrage) geeignet. Die Abgabe von aktuellen Auszügen aus dem Liegenschaftskataster ist nur durch das örtlich zuständige Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (ADBv) möglich.

16.12.2020

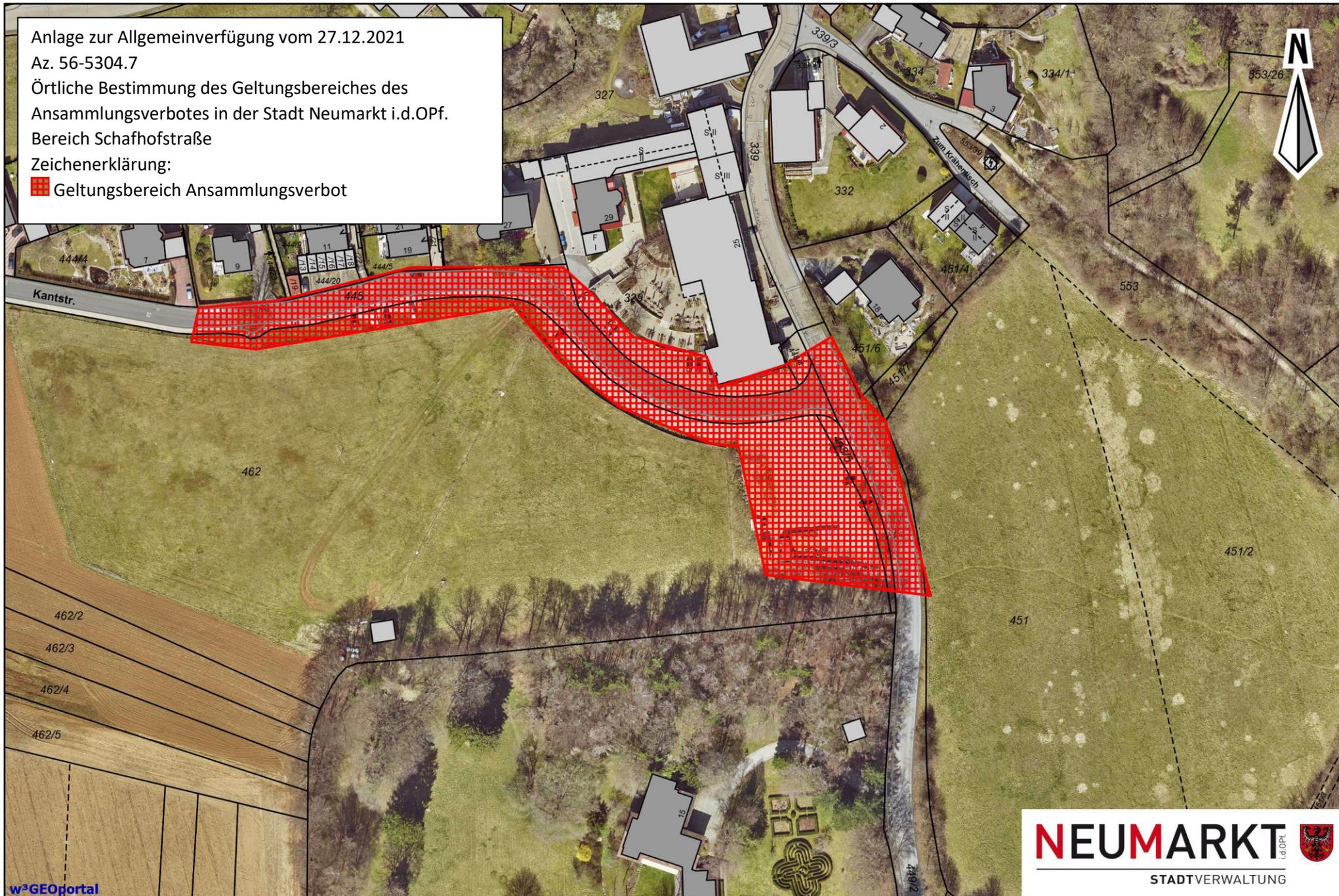
M = 1 : 5000


0 100 200 m

Anlage zur Allgemeinverfügung vom 27.12.2021
Az. 56-5304.7
Örtliche Bestimmung des Geltungsbereiches des
Ansammlungsverbotes in der Stadt Neumarkt i.d.OPf.
Bereich nördl. Beckenhofer Weg
Zeichenerklärung:
 Geltungsbereich Ansammlungsverbot



Anlage zur Allgemeinverfügung vom 27.12.2021
Az. 56-5304.7
Örtliche Bestimmung des Geltungsbereiches des
Ansammlungsverbotes in der Stadt Neumarkt i.d.OPf.
Bereich Schafhofstraße
Zeichenerklärung:
■ Geltungsbereich Ansammlungsverbot



w³GEOportal

Verwendung von Grundstücksdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Für die Grundstücksdaten wird keine Haftung übernommen. Dieser Auszug kann veraltete Informationen zu Grundstücksgrenzen und Gebäuden enthalten und ist daher nicht als Unterlage bei Rechtsgeschäften oder als Nachweis in Verfahren vor Behörden (z.B. Bauanfrage) geeignet. Die Abgabe von aktuellen Auszügen aus dem Liegenschaftskataster ist nur durch das örtlich zuständige Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (ADBv) möglich.

NEUMARKT i.d.OPf.
STADTVERWALTUNG

16.12.2020

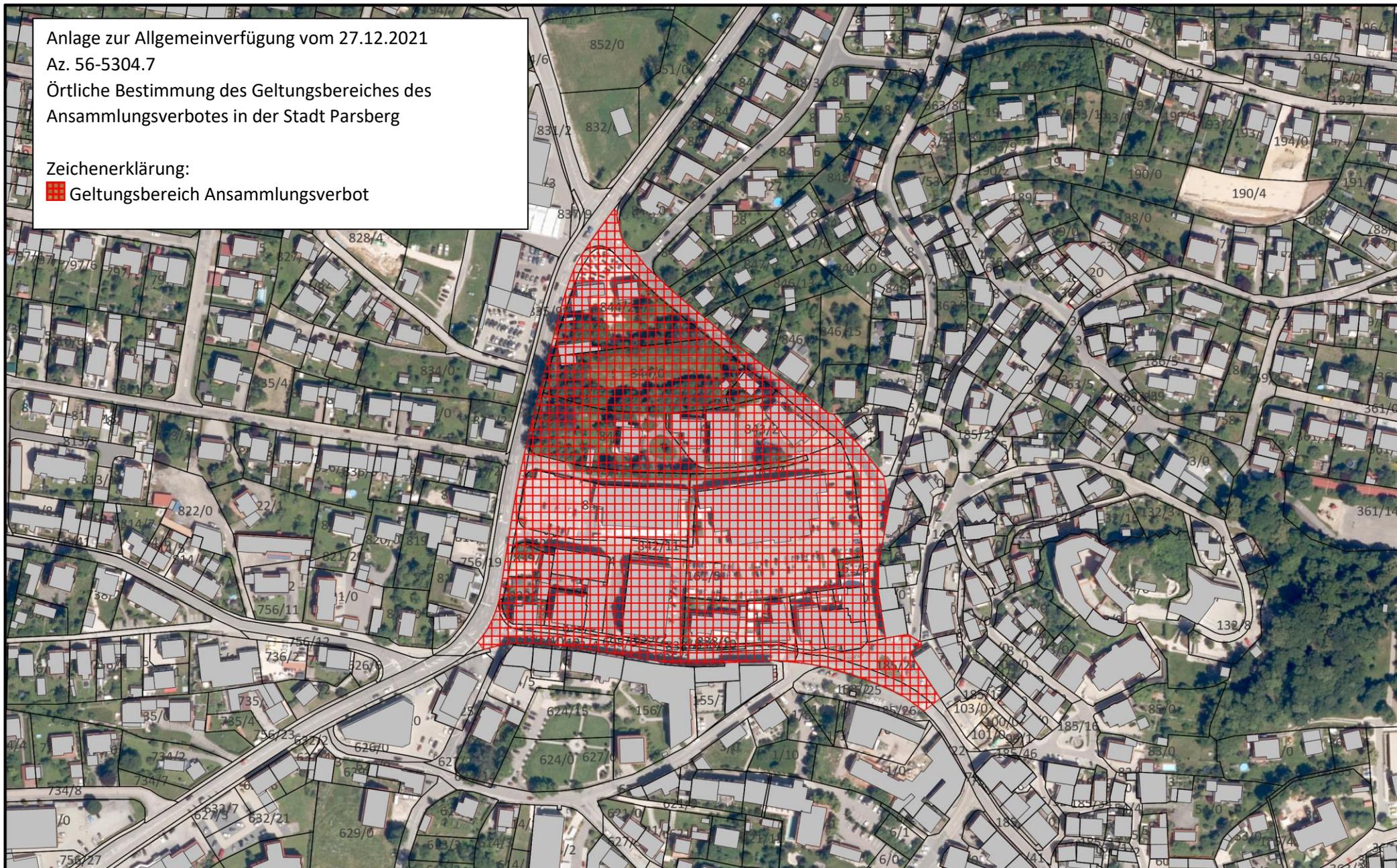
M = 1 : 1500

0 50 m

Anlage zur Allgemeinverfügung vom 27.12.2021
Az. 56-5304.7
Örtliche Bestimmung des Geltungsbereiches des
Ansammlungsverbotes in der Stadt Parsberg

Zeichenerklärung:

 Geltungsbereich Ansammlungsverbot



Anlage zur Allgemeinverfügung vom 27.12.2021
Az. 56-5304.7
Örtliche Bestimmung des Geltungsbereiches des
Ansammlungsverbotes in der Stadt Velburg

Zeichenerklärung:

 Geltungsbereich Ansammlungsverbot



Fachinformationssystem Naturschutz

Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung

Maßstab 1:2.000 - 1 cm entspricht 20,00 m

100 m



Anlage zur Allgemeinverfügung vom 27.12.2021
Az. 56-5304.7
Örtliche Bestimmung des Geltungsbereiches des
Ansammlungsverbotes in der Stadt Velburg

Zeichenerklärung:

 Geltungsbereich Ansammlungsverbot

